

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: DEz III/32

Datum: 17.11.2022

**Anfrage, DS-Nr. 2022/1090**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	29.11.2022			

**Betreff:** Ausführung der  
"Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung" (EnSikuMaV)  
hier: Anfragen der Fraktion DIE FRAKTION vom 14. November 2022

**Sachdarstellung:**

Punkt 1. ) Am 1. September 2022 ist die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) in Kraft getreten. Die Verordnung beinhaltet verpflichtende Einsparmaßnahmen für Private, Unternehmen und öffentliche Stellen. Dabei handelt es sich um sonderordnungsrechtliche Regelungen.

§ 4 Abs. 5 EnSiG bestimmt, dass das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und die – wie die EnSikuMaV – auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen, in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt wird. Da keine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung seitens des Landes erfolgt ist, greift § 8 Abs. 3 LOG, wonach die Bezirksregierungen zuständig für alle Aufgaben der Landesverwaltung sind, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen worden sind.

Zuständig für die Überwachung und Ahndung der in der EnSikuMaV aufgeführten Einsparmaßnahmen sind damit die Bezirksregierungen.

Diese Einschätzung wird auch von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW) geteilt.“

Punkt 2-4 siehe Punkt 1

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer